

Nr 411 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, LGBl Nr 59/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr
..../2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die die §§ 1 bis 15 betreffenden Zeilen:

- "§ 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Genehmigungspflicht, Anzeigepflicht
- § 4 Verfahrensbestimmungen
- § 5 Grenzüberschreitende Auswirkungen
- § 6 Genehmigung, Kenntnisnahme der Anzeige
- § 7 Genehmigungsbescheid
- § 8 Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter und äquivalente technische Maßnahmen
- § 9 Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen
- § 10 Überprüfung und Aktualisierung der Anlagengenehmigung
- § 11 Auflassung und endgültige Schließung
- § 12 Überwachung von Anlagen
- § 13 Umweltinspektionen
- § 14 Sonderbestimmungen für Feuerungsanlagen
- § 15 Strafbestimmungen"

2. Die §§ 1 bis 15 lauten:

"1. Abschnitt

IPPC-Anlagen

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieser Abschnitt ist anzuwenden auf:

- a) Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr;
- b) Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als
 - 1. 40.000 Plätzen für Geflügel,
 - 2. 2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
 - 3. 750 Plätzen für Säue;
- c) Anlagen zur ausschließlichen Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert);
- d) Anlagen zum Schlachten mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 50 t pro Tag;
- e) Anlagen zur Beseitigung und Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag;
- f) vorbehaltlich der Bestimmung des Abs 2 alle sonstigen Anlagen, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die im Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie (§ 2 Z 13) angeführt sind.

(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist.

Begriffsbestimmungen

§ 2

In diesem Abschnitt bedeutet:

- 1. Aktionsplan (Teilaktionsplan): Plan zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung, gegebenenfalls auch für Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete;
- 2. Anlage oder IPPC-Anlage: eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der im § 1 Abs 1 angeführten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten am selben Standort durchgeführt werden, die mit den im § 1 Abs 1 angeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können;

3. Änderung einer Anlage: eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Eine wesentliche Änderung ist eine Veränderung der Anlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Mensch oder die Umwelt haben kann. Als wesentliche Änderung gilt jedenfalls jede Änderung oder Erweiterung des Betriebes, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Schwellenwerte des § 1 Abs 1 erreicht;
4. Ausarbeitung von strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten: Darstellung von Informationen über die aktuelle oder voraussichtliche Umgebungslärmsituation anhand eines Lärmindex mit der Beschreibung der Überschreitung der einschlägigen Schwellenwerte, der Anzahl der betroffenen Personen in einem bestimmten Gebiet und der Anzahl der Wohnungen, die in einem bestimmten Gebiet bestimmten Werten eines Lärmindex ausgesetzt sind;
5. Ballungsraum Salzburg: das Gemeindegebiet der Stadt Salzburg;
6. Bericht über den Ausgangszustand: Informationen über den Stand der Verschmutzung des Bodens durch die relevanten gefährlichen Stoffe. Der Bericht enthält die Informationen, die erforderlich sind, um den Stand der Bodenverschmutzung zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Auflassung oder endgültigen Schließung der Anlage vorgenommen werden kann. Der Bericht enthält mindestens:
 - a) Informationen über die derzeitige Nutzung und falls verfügbar über die frühere Nutzung des Geländes und
 - b) falls verfügbar bestehende Informationen über Bodenmessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts widerspiegeln, oder alternativ dazu neue Bodenmessungen bezüglich der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens durch die gefährlichen Stoffe, die durch die betreffende Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen;
7. BVT-Merkblatt: ein aus dem gemäß Art 13 der Industrieemissionsrichtlinie organisierten Informationsaustausch hervorgehendes Dokument, das für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken beschreibt, wobei den Kriterien im Anhang III der Industrieemissionsrichtlinie besonders Rechnung getragen wird;
8. BVT-Schlussfolgerungen: ein Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, den Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält;
9. Dosis-Wirkung-Relation: den Zusammenhang zwischen dem Wert eines Lärmindex und einer gesundheitsschädlichen Auswirkung;
10. EG-PRTR-VO: die Verordnung (EG) Nr 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.1.2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG, ABI Nr L 33 vom 04.02.2006 S 1;
11. Emission: die von Punktquellen oder diffusen Quellen der Anlage ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden;
12. gefährliche Stoffe: Stoffe oder Gemische gemäß Art 3 in Verbindung mit Art 1 Abs 3 der Verordnung (EG) Nr 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und

Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABI Nr L 353 vom 31.12.2008 S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr 286/2011, ABI Nr L 83 vom 30.03.2011 S 1;

13. Industrieemissionsrichtlinie: die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABI Nr L 334 vom 17.12.2010 S 17, in der Fassung der Berichtigung ABI Nr L 158 vom 19.06.2012 S 25;
14. Lärmindizes: die gemittelte Lärmbelastung für die im Folgenden genannten Tageszeitabschnitte in Dezibel (dB) unter Bezugnahme auf einschlägige Normen oder Bewertungsmethoden:
 - a) L_{den} (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex): Lärmindex für die allgemeine Belastung,
 - b) L_{day} (Tag-Lärmindex): Lärmindex für die Belastung während des Tages,
 - c) $L_{evening}$ (Abendlärmindex): Lärmindex für die Belastung am Abend,
 - d) L_{night} (Nachtlärmindex): Lärmindex für die Belastung in der Nacht;
15. Nachbarn: Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Anlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Anlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarnschutz genießen;
16. ruhige Gebiete: Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Ausweisung einen besonderen Schutzanspruch in Bezug auf Umgebungslärm, der gegebenenfalls mit einem geeigneten Lärmindex im Zusammenhang steht, aufweisen;
17. Schwellenwerte für die Aktionsplanung: jene Werte, getrennt nach Schallquelle und Lärmindex, bei deren Überschreitung Maßnahmen in den (Teil-)Aktionsplänen, insbesondere nach Maßgabe dieses Gesetzes, in Erwägung zu ziehen oder einzuführen sind;
18. Stand der Technik oder beste verfügbare Techniken – BVT: der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind;
19. Strategische (Teil-)Umgebungslärmkarte: Karte zur Gesamtbewertung oder Gesamtprognose jener Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet, die auf Gelände mit Anlagen gemäß § 1 im Ballungsraum zurückzuführen ist;
20. Umgebungslärm: jene zu unzumutbaren Belastungen beitragenden Geräusche im Freien, die vom Straßenverkehr oder durch IPPC-Anlagen verursacht werden. Lärm, der von betroffenen Personen selbst verursacht wird, sowie Lärm innerhalb von Wohnungen, Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist, ist kein Umgebungslärm;
21. Umweltinspektionen: alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigungen vor Ort, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenüberwachung, Prüfung der angewand-

ten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage, die von der zuständigen Behörde zur Prüfung und Förderung der Einhaltung der Genehmigung durch die Anlage und gegebenenfalls zur Überwachung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden;

22. Umweltorganisation: ein Verein oder eine Stiftung, der bzw die als vorrangigen Zweck den Schutz der Umwelt hat und gemeinnützige Ziele verfolgt;
23. Umweltverschmutzung: die durch menschliche Tätigkeit direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt schaden kann oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Belästigung eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder zu einer Beeinträchtigung anderer zulässiger Nutzungen der Umwelt führen kann;
24. Zukunftstechnik: eine neue Technik für eine industrielle Tätigkeit, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Umweltschutzniveau oder zumindest das gleiche Umweltschutzniveau und größere Kostenersparnisse bieten könnte als bestehende beste verfügbare Techniken.

Genehmigungspflicht, Anzeigepflicht

§ 3

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Anlage gemäß § 1 Abs 1 sowie ein Sanierungskonzept gemäß § 10 Abs 4 bedürfen der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Nicht von Abs 1 erfasste Änderungen einer Anlage gemäß § 1 Abs 1, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens vier Wochen vor ihrer Ausführung anzuzeigen.

Verfahrensbestimmungen

§ 4

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 3 Abs 1 und der Anzeige gemäß § 3 Abs 2 sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

1. eine Beschreibung der Anlage sowie Art und Umfang der Tätigkeit;
2. Angaben über Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstige Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden;
3. Angaben über den Zustand des Anlagengeländes;
4. einen Bericht über den Ausgangszustand im Hinblick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens auf dem Gelände der Anlage, wenn im Rahmen des Betriebs einer Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden;
5. eine Beschreibung der Quellen der Emissionen aus der Anlage;

6. Angaben über Art und Menge der zu erwartenden Emissionen der Anlage;
7. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
8. Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Verminderung der Emissionen;
9. eine Darstellung der vorgesehenen Technologie und sonstigen Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Verminderung derselben;
10. Angaben über Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
11. sonstige erforderliche Angaben zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 6 Abs 1;
12. eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und Beseitigung sowie zur Überwachung der in der Anlage anfallenden Abfälle (Abfallwirtschaftskonzept);
13. die wichtigsten vom Antragsteller oder von der Antragstellerin gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht und
14. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben gemäß Z 1 bis 13.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen der Antragsunterlagen verlangen, wenn dies zur Begutachtung durch Sachverständige erforderlich ist. Sie kann, insbesondere bei einem Anzeigeverfahren, von der Beibringung einzelner Angaben oder Unterlagen absehen, soweit diese für das Verfahren entbehrlich sind.

(3) Parteistellung im Genehmigungsverfahren nach § 3 Abs 1 haben:

1. der Antragsteller oder die Antragstellerin;
2. der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin, wenn er bzw sie nicht den Antrag gestellt hat;
3. Nachbarn;
4. die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können;
5. die Landesumweltanwaltschaft;
6. Umweltorganisationen, die im Zeitpunkt der Kundmachung des Vorhabens nach Abs 5 in Österreich seit mindestens drei Jahren tätig sind, soweit sie während der Frist gemäß Abs 5 schriftlich Einwendungen erhoben haben. Diese Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltvorschriften im Verfahren geltend machen;
7. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat. Diese können die Einhaltung von Umweltvorschriften im Verfahren geltend machen, wenn ein Verfahren gemäß § 5 Abs 1 und 2 durchgeführt wird, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die betreffende Umweltorganisation eintritt, sich die Umweltorganisation im anderen Staat an einem Genehmigungsverfahren über die Errichtung, den Betrieb oder eine wesentliche Änderung einer vom Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie erfassten Anlage beteiligen könnte und sie während der Frist gemäß § 5 Abs 2 schriftlich Einwendungen erhoben hat.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Antrag auf Genehmigung einer Anlage gemäß § 3 Abs 1 oder auf Festlegung einer Ausnahme gemäß § 8 Abs 3 und die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen, die ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegen, sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht bei der Behörde aufzulegen. Diese Auflage ist

durch Verlautbarung in einer für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung sowie im Internet kundzumachen. Diese Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;
2. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme;
3. einen Hinweis auf die gemäß Abs 7 jeder Person offen stehende Möglichkeit zur Stellungnahme;
4. einen Hinweis auf die Art der möglichen Entscheidungen oder, soweit ein Erledigungsentwurf vorhanden ist, auf die Einsichtnahmemöglichkeit in den Erledigungsentwurf, wobei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren sind;
5. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Tatsache, dass grenzüberschreitende Konsultationen gemäß § 5 Abs 1 durchzuführen sind.

(5) Wird die Genehmigung einer Anlage, für die eine Ausnahme gemäß § 8 Abs 3 festgelegt worden ist, durch die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs 2 oder 3 aktualisiert, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die entscheidungsrelevanten Unterlagen gemäß Abs 4 zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und diese Auflage kundzumachen. Für die Kundmachung gilt Abs 4 Z 2 bis 5.

(6) Andere als die im Abs 4 genannten Informationen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind und erst zugänglich werden, nachdem die betroffene Öffentlichkeit gemäß Abs 4 oder 5 informiert worden ist, sind in der Folge während des Genehmigungsverfahrens oder Aktualisierungsverfahrens gemäß § 10 Abs 2 oder 3 zur Einsichtnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde aufzulegen.

(7) Innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs 4 kann jede Person zum eingebrachten Antrag eine schriftliche Stellungnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde einbringen.

(8) Besteht für die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Anlage nach § 1 Abs 1 auch nach anderen landesrechtlichen Vorschriften ein Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Anzeigevorbehalt, entfällt eine gesonderte Bewilligung, Genehmigung oder Anzeige nach diesen anderen landesrechtlichen Vorschriften. Diese Vorschriften für die Bewilligung, Genehmigung bzw Kenntnisnahme der Anzeige (Nichtuntersagung) sind mit Ausnahme jener über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren im Genehmigungsverfahren nach diesem Abschnitt mit anzuwenden.

(9) Besteht für die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Anlage nach § 1 Abs 1 auch nach bundesrechtlichen Vorschriften ein Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Anzeigevorbehalt und sind derartige Verfahren anhängig, ist die Vorschreibung von Auflagen (§ 7 Z 3) mit den für die Vollziehung der bundesrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden zu koordinieren. Soweit es nach bundesrechtlichen Vorschriften zulässig ist, hat die Genehmigung bzw Kenntnisnahme nach diesem Gesetz und die Bewilligungen udgl nach den bundesrechtlichen Vorschriften in einem Bescheid zu erfolgen.

(10) Den im Abs 3 Z 4 bis 7 genannten Formalparteien steht das Recht zu, gegen den Genehmigungsbescheid (§ 7) Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben und gegen das Genehmigungsverfahren betreffende Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Grenzüberschreitende Auswirkungen

§ 5

(1) Wenn die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Anlage gemäß § 1 Abs 1 erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines ausländischen Staates haben kann oder ein solcher Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage gemäß § 4 Abs 4 dem betroffenen Staat eine Ausfertigung des Antrages zu übermitteln und die in der Kundmachung enthaltenen Informationen zu geben.

(2) Dem ausländischen Staat ist eine angemessene, mindestens achtwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen, die es ihm ermöglicht, seinerseits den Antrag der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen. Dem ausländischen Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.

(3) Werden im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Verfahrens betreffend Anlagen gemäß § 1 Abs 1 Informationen gemäß § 4 Abs 4 und 6 übermittelt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich sind, gemäß § 4 Abs 4 und 6 vorzugehen. Bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingelangte Stellungnahmen sind dem verfahrensführenden Staat zu übermitteln. Entscheidungen, die in einem anderen Staat getroffen worden sind und die der Bezirksverwaltungsbehörde vorliegen, sind gemäß § 6 Abs 3 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(4) Die Abs 1 bis 3 gelten in Bezug auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. In Bezug auf andere Staaten gelten sie nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit. Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Genehmigung, Kenntnisnahme der Anzeige

§ 6

(1) Die Genehmigung gemäß § 3 Abs 1 ist zu erteilen, wenn

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzung, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, getroffen werden;
2. keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden;
3. die Entstehung von Abfällen vermieden wird, andernfalls diese nach dem Stand der Technik zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden oder, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, diese ordnungsgemäß entsorgt werden, wobei nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern sind;
4. Energie effizient verwendet wird;
5. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
6. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der Anlage jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und einen zufriedenstellenden Zustand des Anlagengeländes wiederherzustellen;
7. die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe gemäß Anhang II der Industrieemissionsrichtlinie und für sonstige Schadstoffe, die von der Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) auf ein anderes in relevanter Menge emittiert werden können, eingehalten werden; gegebenenfalls dürfen diese Emissionsgrenzwerte durch äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden; und
8. die Überwachung der Emissionen (einschließlich der Messmethode, der Messhäufigkeit, der Bewertungsverfahren, des Messorts und der Information der Behörde) sichergestellt ist.

Erforderlichenfalls hat die Bezirksverwaltungsbehörde zur Wahrung der in den Z 1 bis 8 genannten Voraussetzungen geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. In jedem Fall haben die Genehmigungsaufgaben Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vorzusehen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt sicherzustellen. Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Antrag abzuweisen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat eine Entscheidung gemäß Abs 1 sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist im Internet kundzumachen. Die Entscheidung 1 hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

(3) Der Spruch der Genehmigung oder Aktualisierung gemäß § 10, die Bezeichnung des maßgeblichen BVT-Merkblattes, die Begründung der Genehmigung oder Aktualisierung und allfällige Ausnahmen gemäß § 8 Abs 3 sind der Öffentlichkeit im Internet zugänglich zu machen.

(4) Eine Anzeige gemäß § 3 Abs 2 ist, wenn dies zur Erreichung der nach Abs 1 geschützten Interessen erforderlich ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde unter gleichzeitiger Vorschreibung geeigneter Auflagen zur Wahrung dieser Interessen mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil der Genehmigung für die Anlage.

Genehmigungsbescheid

§ 7

Der Genehmigungsbescheid hat jedenfalls zu enthalten:

1. Emissionsgrenzwerte oder äquivalente Parameter oder Maßnahmen gemäß § 6 Abs 1 Z 7 nach dem Stand der Technik. Dabei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, ihr Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen, um zu einem hohen Schutzniveau der Umwelt insgesamt beizutragen;
2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich der Messmethode, der Messhäufigkeit, des Bewertungsverfahrens und des Messortes) und die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen § 8 Abs 2 angewendet worden ist, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sind wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte. Die Überwachungsauflagen haben sich gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen zu stützen;
3. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle;
4. angemessene Anforderungen für die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens;
5. angemessene Anforderungen für die wiederkehrende Überwachung des Bodens auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Bodenverschmutzungen auf dem Gelände der Anlage. Die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;
6. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen wie das An- und Abfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die Auflassung oder endgültige Schließung des Betriebs; und
7. eine Verpflichtung des Inhabers oder der Inhaberin der Anlage, der Bezirksverwaltungsbehörde regelmäßig, mindestens einmal jährlich Folgendes zu übermitteln:
 - a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Z 2) und sonstige erforderliche Daten, die der Bezirksverwaltungsbehörde die Prüfung der Einhaltung der Genehmigung ermöglichen, und
 - b) in den Fällen, in denen gemäß § 8 Abs 2 bei den Emissionsgrenzwerten Abweichungen von mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingun-

gen festgelegt werden, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht.

Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter und äquivalente technische Maßnahmen

§ 8

(1) Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat gemäß § 7 Z 1 Emissionsgrenzwerte in Genehmigungen festzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen gemäß § 9 Abs 1 nicht überschreiten. Diese Emissionsgrenzwerte werden für die gleichen oder kürzeren Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt wie die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Emissionsgrenzwerte festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen abweichen. Werden Abweichungen festgelegt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschritten haben.

(3) Abweichend von Abs 2 kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Inhabers oder der Inhaberin einer Anlage unbeschadet (mit)anzuwendender Vorschriften in besonderen Fällen weniger strenge Grenzwerte festlegen, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen aufgrund des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen der Anlage oder der technischen Merkmale der Anlage gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Antrag darzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ergebnisse der Bewertung sowie die festgelegten Auflagen in der Genehmigung zu begründen. Sie hat als Teil jeder Überprüfung gemäß § 10 eine erneute Bewertung durchzuführen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Inhabers oder der Inhaberin einer Anlage für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten vorübergehende Abweichungen von den Auflagen gemäß Abs 2 sowie gemäß § 6 Abs 1 Z 1 für die Erprobung und Anwendung von Zukunftstechniken genehmigen, soweit nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder im Rahmen des Betriebs mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte erreicht werden.

Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen

§ 9

(1) BVT-Schlussfolgerungen sind als Referenzdokumente für die Erteilung der Genehmigung für Anlagen mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union anzuwenden.

(2) Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken aus BVT-Merkblättern, die von der Europäischen Kommission vor dem 6. Jänner 2011 angenommen worden sind, gelten bis zum Vorliegen von BVT-Schlussfolgerungen gemäß Abs 1 als Referenzdokumente für die Erteilung der Genehmigung für eine Anlage mit Ausnahme der Festlegung von Emissionsgrenzwerten gemäß § 8 Abs 2 und 3.

Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung einer Anlage

§ 10

(1) Innerhalb von einem Jahr nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage hat der Inhaber oder die Inhaberin einer Anlage der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen, ob

1. zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik, insbesondere die BVT-Schlussfolgerungen, eine genehmigungs- oder anzeigepflichtige Änderung nach § 3 und
2. eine Aktualisierung der Genehmigung erforderlich sind.

Stellt die Anpassung eine genehmigungs- oder anzeigepflichtige Änderung nach § 3 dar, ist an die Bezirksverwaltungsbehörde der Antrag oder die Anzeige nach § 3 mit den erforderlichen Unterlagen und einer Darstellung der Entwicklung des Standes der Technik unverzüglich nach dieser Mitteilung einzubringen.

(2) Innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Genehmigung zu überprüfen und erforderlichenfalls, insbesondere in Bezug auf Emissionsgrenzwerte, zu aktualisieren. Wenn die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Überprüfung und Aktualisierung in begründeten Fällen feststellt, dass mehr als vier Jahre ab der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Einführung des Standes der Technik notwendig sind, kann sie im Genehmigungs- oder Aktualisierungsbescheid einen längeren Zeitraum festlegen, soweit die Voraussetzungen des § 8 Abs 3 erfüllt werden. Der Inhaber oder die Inhaberin einer Anlage hat regelmäßig, jedenfalls innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage oder, wenn durch die Behörde ein anderer Zeitraum festgelegt worden ist, innerhalb dieses Zeitraums die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Technik zu treffen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung zusätzlich zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn

1. die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so erheblich ist, dass die in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte überprüft oder neue Emissionsgrenzwerte vorgesehen werden müssen;
2. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert;
3. eine im Genehmigungsverfahren anzuwendende Rechtsvorschrift, die neu erlassen oder geändert worden ist, eine Anpassung erfordert; oder
4. für eine Anlage zwar keine BVT-Schlussfolgerungen gelten, aber Entwicklungen des Standes der Technik hinsichtlich der Haupttätigkeit der Anlage eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen.

(4) Im Fall des Abs 3 Z 1 hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Inhaber oder die Inhaberin der Anlage zur Vorlage eines Sanierungskonzepts und zur Stellung eines Genehmigungsantrags gemäß § 3 Abs 1 innerhalb angemessener Frist aufzufordern.

(5) Ist zur Anpassung nach Abs 3 Z 2 bis 4 eine nach § 3 genehmigungs- oder anzeigepflichtige Änderung der Anlage erforderlich, hat der Inhaber oder die Inhaberin der Anlage nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag oder die Anzeige gemäß § 3 mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb einer von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist einzubringen. In den Fällen des Abs 1 Z 1 und Abs 3 sind Baubeginns- und Bauvollendungsfristen für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen festzulegen.

(6) Auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde hat der Inhaber oder die Inhaberin der Anlage alle für die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung erforderlichen Informationen, insbesondere Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstige Daten, die einen Vergleich des Betriebs der Anlage mit dem Stand der Technik gemäß den geltenden BVT-Schlussfolgerungen und mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglichen, zu übermitteln.

(7) Hat der Inhaber oder die Inhaberin der Anlage nach Ablauf der Fristen keine Anpassung an den Stand der Technik gemäß dieser Bestimmung durchgeführt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Anlage oder der Anlagenteile, von der bzw. welchen eine Umweltverschmutzung ausgeht, zu schließen. Die Schließung ist auf Antrag aufzuheben, wenn die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

Auflassung und endgültige Schließung

§ 11

(1) Beabsichtigt der Inhaber oder die Inhaberin einer Anlage gemäß § 1 Abs 1 die Auflassung der Anlage oder eines Teiles davon, so hat er bzw. sie die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung einer von der in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlage oder dem in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlagenteil ausgehenden Gefahr einer Umweltverschmutzung zu setzen.

(2) Der Inhaber oder die Inhaberin der Anlage hat den Beginn der Auflassung unter Anschluss einer Darstellung der erforderlichen Auflassungsmaßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde vorausgehend anzuzeigen. Der Anzeige sind anzuschließen:

1. bei Vorliegen eines Berichts über den Ausgangszustand gemäß § 2 Z 6 eine Bewertung des Standes der Bodenverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, und im Fall, dass durch die Anlage erhebliche Bodenverschmutzungen mit relevanten gefährlichen Stoffen im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht worden sind, eine Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung, um das Gelände in jenen Zustand zurückzuführen;
2. liegt ein Bericht über den Ausgangszustand gemäß § 2 Z 6 nicht vor, weil die Genehmigung noch nicht gemäß § 10 aktualisiert worden ist oder keine Verpflichtung zur Erstellung besteht, eine Bewertung, ob die Verschmutzung von Boden auf dem Gelände eine erhebliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt als Folge des genehmigten Betriebes darstellt, und im Fall einer Gefährdung eine Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung, Verhütung, Eindämmung oder Verringerung relevanter gefährlicher Stoffe, damit das Gelände unter Berücksichtigung seiner derzeitigen oder genehmigten künftigen Nutzung keine solche Gefährdung mehr darstellt.

(3) Wird eine endgültige Schließung einer Anlage angeordnet, trifft den Inhaber oder die Inhaberin der Anlage ebenfalls die Verpflichtung, der Bezirksverwaltungsbehörde eine Bewertung und erforderlichenfalls eine Darstellung der Maßnahmen vorzulegen und diese Maßnahmen durchzuführen.

(4) Werden vom Inhaber oder von der Inhaberin der Anlage bei der Auflassung oder endgültigen Schließung die gemäß Abs 2 Z 1 erforderliche Bewertung und allenfalls die Darstellung notwendiger Maßnahmen nicht vorgelegt oder die Maßnahmen nicht durchgeführt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei durch den Betrieb verursachten erheblichen Bodenverschmutzungen mit relevanten gefährlichen Stoffen im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzungen mit Bescheid aufzutragen, um das Gelände in jenen Zustand zurückzuführen. Einer gegen einen solchen Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(5) Werden vom Inhaber oder von der Inhaberin der Anlage bei der Auflassung oder endgültigen Schließung die gemäß Abs 2 Z 2 erforderliche Bewertung und allenfalls die Darstellung notwendiger Maßnahmen nicht vorgelegt oder die Maßnahmen nicht gesetzt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei einer durch die Tätigkeiten verursachten erheblichen Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung, Verhütung, Eindämmung oder Verringerung relevanter gefährlicher Stoffe mit Bescheid aufzutragen, damit das Gelände unter Berücksichtigung seiner derzeitigen oder genehmigten künftigen Nutzung keine solche Gefährdung mehr darstellt. Einer gegen einen solchen Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des auflassenden Inhabers oder der auflassenden Inhaberin einer Anlage wird die Wirksamkeit des Auftrages gemäß Abs 4 oder 5 nicht berührt.

(7) Relevante Informationen zu den vom Inhaber oder von der Inhaberin der Anlage bei der Auflassung durchgeführten oder bei der endgültigen Schließung von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgetragenen Maßnahmen gemäß Abs 2 bis 5 müssen der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht werden.

Überwachung von Anlagen

§ 12

(1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes oder von auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Verordnungen und Bescheiden sind den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde sowie den beigezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung der Anlage zu ermöglichen, Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Inhaber oder die Inhaberin einer Anlage gemäß § 1 hat der Bezirksverwaltungsbehörde jährlich einen Bericht gemäß Art 5 der EG-PRTR-VO zu erstatten, und zwar für das jeweilige Berichtsjahr bis längstens 31. Mai des folgenden Kalenderjahres. Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Berichte erlassen. Störfälle und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen sind unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(3) Der Inhaber oder die Inhaberin einer Anlage gemäß § 1 hat die Bezirksverwaltungsbehörde jährlich über die Ergebnisse der gemäß § 7 Z 2 erforderlichen Überwachung der Emissionen bis längstens 31. Mai des Folgejahres zu informieren. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat im Internet einen Hinweis zu veröffentlichen, wo die Ergebnisse dieser Emissionsüberwachung, die bei ihr vorliegen, einzusehen sind.

(4) Besteht der Verdacht eines konsenswidrigen Betriebs einer gemäß § 3 Abs 1 genehmigungspflichtigen Anlage, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Inhaber oder die Inhaberin der Anlage zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Kommt der Inhaber oder die Inhaberin dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes erforderlichen, geeigneten Maßnahmen wie die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung anzuordnen.

(5) Ist es offenkundig, dass eine gemäß § 3 Abs 1 genehmigungspflichtige Anlage ohne Genehmigung betrieben wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde ohne vorausgehendes Verfahren die Schließung des gesamten der Rechtsordnung nicht entsprechenden Betriebs mit Bescheid anzuordnen.

(6) Wird durch den Betrieb einer Anlage die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum eines Dritten gefährdet oder stellt der Betrieb einer Anlage eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt dar, hat die Bezirksverwaltungsbehörde ohne vorausgehendes Verfahren die erforderlichen Maßnahmen wie die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung mit Bescheid anzuordnen.

(7) Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs 5 und 6 kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs 4, 5 oder 6 nicht mehr vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die getroffenen Maßnahmen ehestmöglich aufzuheben.

(8) Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung, dass die gemäß § 6 Abs 1 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt werden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Proben, Messungen, die Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, die Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Anlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Anlage oder die gänzliche oder teilweise Schließung.

(9) Bei Gefahr im Verzug haben Organe der Bezirksverwaltungsbehörde die geeigneten Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Inhaber oder die Inhaberin der Anlage nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(10) Die nach § 6, § 7 oder § 12 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen sind auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen oder durch geeignete Maßnahmen oder gleichwertige Auflagen, Bedingungen oder Befristungen sichergestellt wird, dass dasselbe Schutzniveau erreicht wird.

(11) Werden vom Inhaber oder von der Inhaberin der Anlage bei deren Auflassung oder Schließung nicht die zur Vermeidung der Beeinträchtigung der gemäß § 6 Abs 1 geschützten Interessen erforderlichen Maßnahmen gesetzt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese mit Bescheid aufzutragen. Einer Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Umweltinspektionen

§ 13

(1) Anlagen gemäß § 1 Abs 1 sind regelmäßigen Umweltinspektionen zu unterziehen.

(2) Auf der Grundlage eines Umweltinspektionsplans hat die Landesregierung regelmäßig ein Programm für routinemäßige Umweltinspektionen zu erstellen, in denen auch die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen für die verschiedenen Arten von Anlagen anzugeben ist. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Wurde bei einer Inspektion festgestellt, dass eine Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, so muss innerhalb der nächsten sechs Monate nach dieser Inspektion eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung erfolgen.

(3) Die systematische Beurteilung der Umweltrisiken hat sich mindestens auf folgende Kriterien zu stützen:

1. potenzielle und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlagen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des Unfallrisikos,
2. bisherige Einhaltung der Genehmigung und
3. Teilnahme des Inhabers oder der Inhaberin der Anlage am Unionssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß der Verordnung (EG) N. 1221/2009 oder Eintragung als Organisation gemäß einer Verordnung nach § 15 Abs 5 Umweltmanagementgesetz – UMG.

(4) Nicht routinemäßige Umweltinspektionen sind durchzuführen, um bei Beschwerden wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen, bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei Verstößen gegen die Vorschriften sobald wie möglich und gegebenenfalls vor der Ausstellung oder Aktualisierung einer Genehmigung Untersuchungen vorzunehmen.

(5) Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen Bericht mit relevanten Feststellungen betreffend die Einhaltung der Genehmigung durch die Anlage und Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu erstellen. Der Bericht einschließlich einer Zusammenfassung des Berichts ist dem Inhaber oder der Inhaberin der Anlage binnen zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zu übermitteln; gleichzeitig mit der Übermittlung des Berichts ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der der Inhaber oder die Inhaberin eine Stellungnahme erstatten kann. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, dass die Zusammenfassung des Berichts sowie weiterführende Informationen oder der Hinweis, wo weiterführende Informationen zu erhalten sind, binnen vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung im Internet veröffentlicht werden.

Sondervorschriften für Feuerungsanlagen

§ 14

Auf Feuerungsanlagen gemäß § 1 Abs 1 lit a sind die Bestimmungen des Art 30 Abs 1, 2, 3, 4, 7 und 8 sowie Art 38, 39 und Anhang V der Industrieemissionsrichtlinie betreffend Emissionsgrenzwerte anzuwenden.

Strafbestimmungen

§ 15

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. eine genehmigungspflichtige Anlage ohne die gemäß § 3 Abs 1 erforderliche Genehmigung errichtet, betreibt oder wesentlich ändert oder Auflagen, Bedingungen oder Befristungen gemäß § 6 oder § 7 nicht einhält;
2. Maßnahmen abweichend von Genehmigungen, die auf Grund dieses Abschnitts erteilt worden sind, ausführt;
3. die in Bescheiden auf Grund dieses Abschnitts enthaltenen Anordnungen nicht befolgt;
4. nicht oder nicht fristgerecht die Mitteilung gemäß § 10 Abs 1 vorlegt, der Antragspflicht gemäß § 10 Abs 1 oder 5 oder der Vorlagepflicht gemäß Abs 4 nachkommt oder die Anpassung gemäß § 10 Abs 2 nicht oder nicht fristgerecht vornimmt;
5. entgegen § 11 Abs 1 oder 3 die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr einer Umweltverschmutzung nicht durchführt;
6. eine Überprüfung gemäß § 12 Abs 1 nicht duldet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht; oder
7. gegen die Berichtspflicht nach § 12 Abs 2 erster Satz oder die Bestimmungen der EG-PRTR-VO verstößt oder Störfälle und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen nicht unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde meldet.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro, und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu ahnden.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. entgegen § 3 Abs 2 die Änderung einer Anlage gemäß § 1 Abs 1 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
2. entgegen § 10 Abs 1 oder 5 der Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
3. entgegen § 10 Abs 6 die erforderlichen Informationen nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt;
4. den Beginn der Auflassung entgegen § 11 Abs 2 nicht vorausgehend anzeigt oder dieser gemäß Abs 2 oder 3 keine Bewertung oder trotz Erfordernis keine Darstellung der Maßnahmen anschließt; oder
5. die Bezirksverwaltungsbehörde entgegen § 12 Abs 3 nicht oder nicht rechtzeitig über die Ergebnisse der Emissionsüberwachung informiert.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 3 sind mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 Euro und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu ahnden.

(5) Auch der Versuch ist strafbar."

3. Im § 52 wird angefügt:

"(8) Die §§ 1 bis 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

4. Im § 53 wird angefügt:

"7. Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABI Nr L 334 vom 17.12.2010, in der Fassung der Berichtigung ABI Nr L 158 vom 19.06.2012."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Vorhaben dient der Umsetzung von EU-Recht: Mit der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, ABI Nr L 334 vom 17.12.2010, im Folgenden als Industrieemissionsrichtlinie bezeichnet, wurde die bisher geltende und im ersten Abschnitt des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes ins Landesrecht umgesetzte Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (im Folgenden: IPPC-Richtlinie) neu gefasst. Die Bestimmungen der Industrieemissionsrichtlinie sind im Vergleich zur IPPC-Richtlinie geändert und erweitert worden. Die Änderungen und Erweiterungen betreffen insbesondere die Veröffentlichungspflichten, die Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand des Bodens am Gelände einer Anlage, die Rückführung des Geländes in den Ausgangszustand nach Beendigung des Betriebs der Anlage, die obligatorische Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen (beste verfügbare Techniken), die zwingenden Bescheidinhalte, Emissionsgrenzwerte, die Aktualisierung einer Anlage und deren Genehmigung sowie Umweltinspektionen.

Dass diese Neuerungen nicht schon im Landesrecht umgesetzt gewesen sind, hat mit seinen Grund darin, dass es im Land Salzburg keinen einzigen Anwendungsfall für das landesrechtlich zu regelnde IPPC-Anlagenrecht, auch nicht auf Grund der Neuerungen durch die Industrieemissionsrichtlinie, gibt. In den anderen Bundesländern ist die Situation ähnlich, sodass auch dort bislang eine Umsetzung – von Wien abgesehen – unterblieb. Da aber die unionsrechtliche Notwendigkeit der Umsetzung nicht davon abhängt, ob es im von einem bestimmten Umsetzungsgesetzgeber erfassbaren Gebiet konkret Anwendungsfälle für das umzusetzende Recht gibt, sondern dies nur theoretisch möglich sein muss, hat die Umsetzung angesichts eines bereits durch die Europäische Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens raschest zu erfolgen. Auf dieses Gebot der Dringlichkeit und der mangelnden praktischen Relevanz in Salzburg ist es auch zurückzuführen, dass sich der Entwurf weitestgehend an der – wie angesprochen – bereits erfolgten Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie durch den Wiener Landesgesetzgeber orientiert (vgl Wiener LGBl Nr 32/2013).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABI Nr L 334 vom 17.12.2010 S 17, in der Fassung der Berichtigung ABI Nr L 158 vom 19.06.2012 S 25.

4. Kosten:

Da es im Land Salzburg keine Anwendungsfälle gibt und auch in Zukunft nicht zu erwarten sind, zieht das Vorhaben keine Kostenfolgen nach sich.

5. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

Es wurden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Ein Verlangen nach Verhandlungen in einem Konsultationsgremium wurde nicht gestellt.

Der Bund hat kompetenzrechtliche Bedenken gegen die im Entwurf vorgesehenen Regelungen betreffend den Schutz des Grundwassers geäußert. Diesen Bedenken wird Rechnung getragen, zumal eine darauf bezogene Umsetzung im Wasserrechtsgesetz (BGBl I Nr 98/2013) erfolgt ist.

Die Anregungen der Arbeiterkammer Salzburg, die bisherigen Regelungen betreffend Verfahrenskonzentration und –koordination aufzunehmen, und den Formalparteien das Recht zur Beschwerdeführung beim Landesverwaltungsgericht und zur Revisionserhebung an den Verwaltungsgerichtshof einzuräumen, werden aufgegriffen, letzteres um den Gemeinden, Umweltorganisationen und der Landesumweltanwaltschaft Zugang zum Rechtsschutz zu ermöglichen. Damit ist jedenfalls auch der Vorhalt der Abteilung 4 entkräftet, wonach Art 25 der Industrieemissionsrichtlinie betreffend den Zugang zu Gerichten nicht gehörig umgesetzt sei.

Weiters wird der Vorschlag der Abteilung 5 des Amtes der Salzburger Landesregierung, die Verpflichtung der Landesregierung zur Erlassung eines Umweltinspektionsplans entfallen zu lassen und statt dessen eine Tatbestandanknüpfung an den Umweltinspektionsplan des Bundes vorzusehen, aus verwaltungsökonomischen Gründen aufgegriffen. Die Abteilung 5 hat auch angeregt, im § 13 Abs 7 eine dem § 22a Abs 7 AWG 2002 idF BGBl I Nr 193/2013 entsprechende Regelung aufzunehmen, sodass eine Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde bestünde, bestimmte Informationen in das EDM-Register (Elektronisches Datenmanagement für die Umwelt) zu übertragen, das vom BMLFUW geführt wird, und somit auch eine Veröffentlichung im Internet über die Seite www.edm.gv.at sichergestellt wäre. Zwar soll eine Neuformulierung des betreffenden Entwurfstextes erfolgen ("Die Behörde hat für die Veröffentlichung im Internet zu sorgen" anstelle von "Die Behörde hat zu veröffentlichen"), die eine derartige Vorgangsweise faktisch ermöglicht, es soll jedoch keine gesetzliche Verpflichtung zur Eintragung in das EDM-Register normiert werden. Da dieses vom BMLFUW geführt wird, könnte darin eine Mitwirkung eines obersten Bundesorgans an der Landesvollziehung gesehen werden, die im Art 97 Abs 2 B-VG keine Deckung findet und verfassungsrechtlich unzulässig ist (vgl VfSlg 9536/1982).

Die Einwände der Salzburg AG gehen ins Leere, da die von ihr ins Treffen geführten Anlagen Heizkraftwerk Mitte und Heizkraftwerk Nord nicht vom Landes-IPPC-Recht, sondern vom Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, BGBl I Nr 127/2013, erfasst sind (vgl auch die salvatorische Klausel im § 1 Abs 2).

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die Erhöhung von 700 auf 750 Plätzen für Säue ist durch Anhang I Z 6.6 lit c der Industrieemissionsrichtlinie bedingt.

Zu § 2:

Die Industrieemissionsrichtlinie enthält neue Definitionen, die in das UUG – im Wesentlichen wortgleich – übernommen werden sollen. Die Z 1, 4, 5, 9, 14, 16, 17, 19 und 20 der nunmehr nach dem Alphabet geordneten Begriffsbestimmungen entsprechen den geltenden und haben mit der Umsetzung der genannten Richtlinie nichts zu tun.

Zu § 3:

Der Genehmigungspflicht sollen künftig auch Anträge gemäß § 10 Abs 4 (Sanierungskonzept bei erheblicher Umweltverschmutzung, sodass neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen) unterliegen, da die betroffene Öffentlichkeit gemäß Art 24 Abs 1 der Industrieemissionsrichtlinie frühzeitig und in effektiver Weise am Verfahren zu beteiligen ist.

Zu § 4:

Zu Abs 1: Die Inhalte des Genehmigungsantrags werden entsprechend den Vorgaben im Art 12 der Industrieemissionsrichtlinie ergänzt.

Zur Z 5: Sollen in einer Anlage gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist entsprechend den Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie als Antragsunterlage ein Bericht über den Ausgangszustand des Bodens vorzulegen. Gefährliche Stoffe sind dabei jene Stoffe, die gemäß Chemikalienrecht als gefährlich gelten (siehe Definition in § 2 Z 12). Eine Pflicht zur Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand besteht nur im Hinblick auf relevante gefährliche Stoffe und nur dann, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens besteht. Relevant sind solche gefährliche Stoffe, die unter Berücksichtigung der Menge oder ihrer stofflichen Eigenschaften (im Hinblick auf die Ausbreitung in der Umwelt und die Wirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen oder Ökosysteme) geeignet sind, eine Verschmutzung (erhebliche Verunreinigung) des Bodens zu verursachen. Für den Bericht über den Ausgangszustand können auch bereits vorliegende Daten, zB Bericht über Bewertungen von Altlasten, herangezogen werden. Im Hinblick auf Bodenuntersuchungen kann auf den Report 0351 des Umweltbundesamtes „Expositionsabschätzung und Risikoanalyse“ und die Anhänge 1.1 (Bodenuntersuchungen) und 1.2 (Bodenluftuntersuchungen) sowie den Report 0300 „Abschätzung von Sickerwasserbelastungen“ hingewiesen werden. Eine Oberflächenbefestigung oder eine Versiegelung von einem Anlagengelände stellt grundsätzlich kein Hindernis für die Durchführung von Bodenuntersuchungen dar. Nach den Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie ist auch ein Bericht über den Ausgangszustand des Grundwassers zu erstellen. Diesbezüglich ist § 134a WRG idF BGBl I Nr 98/2013 maßgeblich.

Zu Abs 4 und 5: Mit der Umsetzung des Art 24 Abs 1 lit c und d der Industrieemissionsrichtlinie wird die Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren auf bestimmte Aktualisierungen von Genehmigungen ausgedehnt. Eine frühzeitige Beteiligung am Verfahren ist einerseits erforderlich, wenn die durch eine Anlage verursachte Umweltverschmutzung so hoch ist,

dass neue Emissionsgrenzwerte vorgesehen werden müssen (§ 10 Abs 3 Z 1) und andererseits, wenn eine Anlage aktualisiert werden soll, für die weniger strenge Emissionsgrenzwerte gemäß § 8 Abs 3 festgelegt worden sind. Eine Aktualisierung wird häufig mit einem Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlage verbunden sein, es ist aber auch möglich, dass Aktualisierungen von Amts wegen angeordnet werden (zB Aktualisierung von Auflagen). In letzterem Fall hat die Behörde anstatt des Antrags die entscheidungsrelevanten Unterlagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Zu Abs 8 und 9: Die Regelungen zur Verfahrenskonzentration und -koordination, die schon bisher gelten, sollen übernommen werden.

Zu Abs 10: Von der verfassungsrechtlich bestehenden Möglichkeit, den Formalparteien das Beschwerde- (Art 132 Abs 5 B-VG) und Revisionsrecht (Art 133 Abs 8 B-VG) einzuräumen, soll Gebrauch gemacht werden.

Zu § 5:

Einem betroffenen ausländischen Staat sind gemäß Art 26 iVm Anhang IV der Industrieemissionsrichtlinie nicht nur ein Exemplar des Antrags bzw die entscheidungsrelevanten Unterlagen, sondern auch die in der Kundmachung enthaltenen Angaben zu übermitteln. Zusätzlich zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens und der Entscheidung über den Genehmigungsantrag sind ihm die Informationen, die der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs 3 zugänglich gemacht werden müssen, ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Wenn von einem anderen Staat ein vom Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie erfasstes Verfahren durchgeführt wird, soll die Öffentlichkeit in gleicher Weise wie bei einem national durchgeführten Verfahren informiert werden.

Zu § 6:

Die Behörde soll wie bisher bei Erteilung einer Genehmigung sicherstellen, dass keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Dabei soll der Stand der Technik eingehalten werden, wobei die konkrete Technik oder Technologie im Antrag enthalten sein muss und im Fall der Genehmigung zum Genehmigungsinhalt wird.

Zu Abs 1 und 2: Im Abs 1 Z 7 wird auf den Anhang II der Industrieemissionsrichtlinie verwiesen, in dem die relevanten Schadstoffe aufgelistet sind.

Zu Abs 3: Im Abs 3 wird Art 24 Abs 2 der Industrieemissionsrichtlinie umgesetzt. Bestimmte Genehmigungsinhalte, wie der Spruch der Genehmigung, die Bezeichnung des maßgeblichen BVT-Merkblatts, die Begründung der Genehmigung und allfällige Ausnahmen, sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Projektunterlagen fallen nicht unter diese Veröffentlichungspflicht. Der aktuelle Genehmigungsstand soll nach Möglichkeit erkennbar sein. Es sollen die IPPC-relevanten Inhalte der Erstgenehmigung sowie spätere Aktualisierungen verfügbar sein. Konsolidierte Genehmigungen sollen nach Maßgabe der behördlichen Ressourcen angestrebt werden.

Zu § 7:

Mit der Regelung über die Inhalte eines Genehmigungsbescheides werden die Art 14 lit a bis f und 16 der Industrieemissionsrichtlinie umgesetzt.

Zur Z 1: Erteilt die Behörde eine Genehmigung auf der Grundlage des Standes der Technik, der in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, soll gewährleistet sein, dass die angewandte Technologie und die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird, unter Berücksichtigung des Standes der Technik (Anhang) bestimmt wird und die Anforderungen des § 8 („Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter und äquivalente technische Maßnahmen“) erfüllt werden. Enthalten die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, soll gewährleistet sein, dass die festgelegte Technik ein Umweltschutzniveau erreicht, das mit dem in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken erreichbaren Umweltschutzniveau gleichwertig ist. Liegen für Produktionsprozesse innerhalb einer Anlage keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle potentiellen Umweltauswirkungen der Prozesse ab, soll die Behörde auf der Grundlage des Standes der Technik Genehmigungsaufgaben festlegen.

Zu Z 2: In den Bescheiden sind Anforderungen an die Überwachung der Emissionen festzulegen. Dabei sollen auch die Bedingungen für die Einhaltung der Überprüfung der Emissionsgrenzwerte festgelegt werden. Auch eine Verweisung auf geltende Rechtsvorschriften ist möglich. Wenn gemäß § 8 Abs 2 für Emissionsgrenzwerte abweichende Grenzwerte, Zeiträume oder Referenzbedingungen festgelegt worden sind, gilt als Vorgabe, dass die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein sollen wie jene nach den besten verfügbaren Techniken. Dadurch soll die Behörde in die Lage versetzt werden, eine Bewertung durchzuführen, ob Festlegungen in der Genehmigung im Ergebnis den besten verfügbaren Techniken entsprechen.

Zu Z 3 bis 5: Als Genehmigungsinhalt sind auf Grund des Berichts über den Ausgangszustand angemessene Maßnahmen zum Schutz des Bodens aufzunehmen. Weiters sind Überwachungsmaßnahmen festzulegen wie die Überwachung relevanter gefährlicher Stoffe. Die Überwachung hat mindestens alle zehn Jahre für den Boden zu erfolgen, es sei denn, die Überwachung erfolgt anhand einer systemischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Die Häufigkeit der wiederkehrenden Überwachung ist für jede einzelne Anlage festzulegen. Der Terminus „angemessene“ Auflagen oder Anforderungen wird aus der Industrieemissionsrichtlinie übernommen und beschreibt allgemein den bereits jetzt geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu Z 6: In die Genehmigung sind auch Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen (auch außergewöhnliche Ereignisse) aufzunehmen.

Zu Z 7: Die Industrieemissionsrichtlinie verlangt die mindestens jährliche Übermittlung von Informationen des Anlageninhabers an die Behörde betreffend die Emissionsüberwachung.

Zu § 8:

Die Vorgaben an Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter und äquivalente technische Maßnahmen für Anlagen sind von der Behörde entsprechend Art 15 der Industrieemissionsrichtlinie festzulegen.

Zu Abs 1: Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen. Eine etwaige Verdünnung, zB durch Zusammenführung von Abgasen unterschiedlicher Anlagen vor diesem Punkt, soll dabei nicht berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt werden für bestimmte Schadstoffe Emissionsgrenzwerte festgelegt. Diese gelten in den meisten Fällen nicht für die Gesamtanlage, sondern für Teile derselben. Dies ist zB in den veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung ersichtlich, in denen für verschiedene Einrichtungen, wie Sinteranlagen, Kokereien, Stranggießen etc, jeweils unterschiedliche mit den BVT assoziierte Emissionswerte für Emissionen in die Luft und in das Wasser angegeben werden. Die Industrieemissionsrichtlinie verlangt im Art 15, dass die zuständige Behörde Emissionsgrenzwerte gemäß den Bestimmungen dieses Artikels festlegt. Diese Grenzwerte für bestimmte Teile von Anlagen sollen dazu beitragen, die Emissionen zu verringern. Es ist daher nicht zulässig, zu hohe Emissionskonzentrationen durch Verdünnen mit Luft, Abluft oder anderen Abgasen an die Emissionsgrenzwerte „anzupassen“. Aus diesem Grund ist im Art 15 Abs 1 der Industrieemissionsrichtlinie enthalten, dass etwaige Verdünnungen vor dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, nicht berücksichtigt werden dürfen. Werden die Abgase von verschiedenen Einrichtungen zusammengeführt, sollen die emissionsbegrenzenden Anforderungen so festgelegt werden, dass keine höheren Emissionen als bei einer Ableitung der jeweiligen Abgase ohne Zusammenführung entstehen. Das Verdünnen soll entweder überhaupt unterbleiben oder das zur Kühlung oder durch Zusammenfassung zugeführte Luft-, Abluft- oder Abgasvolumen soll bei der Bestimmung der Schadstoffkonzentration nicht zu berücksichtigen sein, wenn zB aus technischen Gründen eine Kühlung von Abluftströmen erforderlich ist. Es soll die Konzentration entweder vor der Zusammenführung bestimmt und mit den Grenzwerten verglichen oder bei der Berechnung der jeweiligen Schadstoffkonzentration das zugeführte Luft-, Abluft- oder Abgasvolumen vom Gesamtvolumenstrom (nach der Zusammenführung) abgezogen werden. Bei der indirekten Einleitung von Schadstoffen in das Wasser kann die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte berücksichtigt werden, sofern ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird und es nicht zu einer höheren Belastung der Umwelt kommt.

Zu Abs 2: BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen beschreiben in der Regel mehrere beste verfügbare Techniken, wobei dem Anlageninhaber die Wahl gelassen werden soll, für welche er sich entscheidet. In den Projektunterlagen soll der Genehmigungsgeber die gewählten Techniken und Technologien darlegen und seine Wahlmöglichkeit konsumieren. Die Projektunterlagen werden zum integrativen Bestandteil der Genehmigung. Wenn der Anlageninhaber nach erteilter Genehmigung die Technologie ändern möchte, bedarf es einer neuen Genehmigung.

Die Industrieemissionsrichtlinie sieht zwei Möglichkeiten der Grenzwertvorschreibung vor:

1. Die Emissionsgrenzwerte entsprechen den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten der BVT-Schlussfolgerungen, wobei die Emissionsgrenzwerte unter denselben Referenzbedingungen für die gleichen oder kürzere Zeiträume ausgedrückt werden.
2. Es werden Emissionsgrenzwerte festgelegt, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten der BVT-Schlussfolgerungen abweichen. In diesem

Fall soll die Behörde jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschritten haben.

Es sind nur jene BVT-Schlussfolgerungen verbindlich, die nach dem 6. Jänner 2011 beschlossen worden sind; Grenzwertfestlegung in früheren BVT-Schlussfolgerungen müssen nicht angewendet werden.

Zu Abs 3: Soweit nationale Vorschriften nicht entgegenstehen, kann die Behörde auch weniger strenge Grenzwerte als mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen vorschreiben. Voraussetzung ist eine Bewertung, ob die Einhaltung des Standes der besten verfügbaren Techniken zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde, entweder aufgrund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen oder aufgrund der technischen Merkmale der betroffenen Anlage. Die Behörde hat die Begründung für die Abweichung, die Ergebnisse der Bewertung und die Begründung der festgelegten Auflagen zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Bei jeder Überprüfung der Anlage gemäß § 10 soll eine erneute Bewertung durchgeführt werden.

Zu Abs 4: Bei Zukunftstechniken kann die Behörde für einen Zeitraum von höchstens neun Monaten Ausnahmen genehmigen. Die Ausnahmen können Emissionsgrenzwerte und deren Referenzbedingungen, geeignete Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen oder ganz generell den Stand der besten verfügbaren Techniken betreffen. Nach Ablauf der Frist ist die Anwendung der Technik zu beenden oder sind die nach dem Stand der besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte einzuhalten.

Zu § 9:

Die Industrieemissionsrichtlinie sieht vor, dass BVT-Schlussfolgerungen mittels Beschluss im Ausschussverfahren erlassen werden. Diese BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokument für die Erteilung einer Genehmigung. Weiterhin gilt, dass bei Erteilung einer Genehmigung einer Anlage der Stand der Technik einzuhalten ist. Dementsprechend wird daher in das UIG aufgenommen, dass für die Erteilung einer Genehmigung entsprechend dem Stand der Technik die BVT-Schlussfolgerungen heranzuziehen sind.

Zu § 10:

Mit der Industrieemissionsrichtlinie wurden die Vorgaben betreffend die regelmäßige Überprüfung und Anpassung an den Stand der Technik für IPPC-Anlagen verschärft. Neben der grundsätzlichen Verpflichtung der regelmäßigen Überprüfung und Anpassung ist vorgesehen, dass die Überprüfung und Anpassung auch innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen erfolgen muss (Art 21 und Erwägungsgrund 21 der Industrieemissionsrichtlinie). Die Überprüfungs- und Aktualisierungspflicht soll im UIG dementsprechend angepasst werden.

Zu Abs 1 und 2: IPPC-Anlagen müssen binnen vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen für die Haupttätigkeit an den Stand der Technik angepasst werden. Wenn an einem Standort mehrere Anlagen mit unterschiedlichen Tätigkeiten betrieben werden, muss hinsichtlich der Haupttätigkeit jede Anlage für sich alleine betrachtet werden. Pro Anlage soll nur eine Haupttätigkeit angegeben sein. Eine Anpassungspflicht wird nur für jene Anlagen ausgelöst, zu deren Haupttätigkeit BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden sind.

Ist eine Anpassungsverpflichtung ausgelöst worden, ist die Anlage insbesondere an alle BVT-Schlussfolgerungen anzupassen, also auch an jene zu Nebentätigkeiten, die in der Anlage durchgeführt werden. Innerhalb von einem Jahr nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit hat der Inhaber oder die Inhaberin der Anlage der Behörde mitzuteilen, ob eine Anpassung der Anlage und der Genehmigung erforderlich ist. Wenn die Anpassung eine genehmigungs- oder anzeigepflichtige Änderung darstellt, ist der Behörde unverzüglich nach der Mitteilung ein diesbezüglicher Antrag oder eine diesbezügliche Anzeige zu übermitteln. Die Frist zur Mitteilung innerhalb eines Jahres und das Erfordernis der Unverzüglichkeit für die Einbringung des Antrages oder der Anzeige sind darin begründet, dass die Anpassung der Anlagen binnen vier Jahren abgeschlossen sein muss. Dazu soll einerseits die Behörde in die Lage versetzt werden, die Verfahren zur Aktualisierung der Genehmigungen aller betroffenen Anlagen zeitgerecht abzuschließen, und andererseits soll den Anlageninhabern und -inhaberinnen noch Zeit für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bleiben. In begründeten Einzelfällen kann die Behörde einen längeren als vierjährigen Anpassungszeitraum genehmigen.

Zu Abs 3 bis 5: Während Abs 1 die Initiative des Anlageninhabers oder der -inhaberin einfordert, soll in den Fällen des Abs 3 die Behörde aktiv werden. Es handelt sich um erhebliche Umweltverschmutzungen, um Erfordernisse der Betriebssicherheit, um die Anpassung an neue oder geänderte Rechtsvorschriften oder um die Möglichkeit erheblicher Emissionsverminderungen für Tätigkeiten, die keinen BVT-Schlussfolgerungen unterliegen. Die Behörde kann die Vorlage eines Projekts binnen angemessener Frist verlangen. Werden von einer Anlage so erhebliche Umweltverschmutzungen verursacht, dass neue Emissionsgrenzwerte vorgesehen werden müssen, soll die Behörde zur Vorlage eines Sanierungskonzepts auffordern. Im Rahmen der Aktualisierung sind auch Baubeginns- und Bauvollendungsfristen für die Durchführungsmaßnahmen festzulegen.

Zu Abs 6: Der Behörde sollen für die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung die im Rahmen der Emissionsüberwachung aus Eigen- und Fremdkontrolle oder Umweltinspektionen erlangten Informationen zur Verfügung stehen.

Zu Abs 7: Lässt ein Inhaber oder eine Inhaberin einer Anlage die Anpassungsfristen ungenützt verstreichen, soll bis zum Abschluss der Maßnahmen die Schließung der betroffenen Anlagenteile verfügt werden, wenn von diesen eine nachweisliche Umweltverschmutzung ausgeht. Die Aufhebung einer (teilweisen) Schließung durch die Behörde wegen Nichtanpassung der Anlage an den Stand der Technik soll nur auf Antrag des Inhabers oder der Inhaberin erfolgen, da dieser bzw diese die Anordnung der Behörde durch den rechtswidrigen Betrieb seiner bzw ihrer Anlage herbeigeführt hat.

Zu § 11:

Gemäß Art 22 Abs 3 und 4 der Industrieemissionsrichtlinie soll bei endgültiger Einstellung der Tätigkeit in einer IPPC-Anlage der Stand der Bodenverschmutzung bewertet und bei einer erheblichen Verschmutzung diese entfernt und das Gelände wieder in den vorigen Zustand gebracht werden. Es muss sich um eine endgültige Beendigung handeln. Ein vorübergehendes Ruhen einer Tätigkeit löst nicht das Regime einer Bodenbewertung aus. Die Tätigkeit in einer Anlage gemäß § 1 Abs 1 kann aus verschiedenen Gründen beendet werden. Die freiwillige Beendigung der Tätigkeit in einer Anlage wird grundsätzlich als „Auflassung“ bezeichnet, das Beenden einer Tätigkeit von Amts wegen grundsätzlich als „Schließung“.

Zu Abs 2 und 3: Der Inhaber oder die Inhaberin einer Anlage hat bei Auflassung oder endgültiger Schließung der Anlage eine Bewertung vorzunehmen, ob eine Bodenverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe vorliegt und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen der Behörde anzeigen. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines zufriedenstellenden Zustandes des Anlagengeländes waren schon bisher zu setzen.

Zu Abs 4 bis 6: Wird der Inhaber oder die Inhaberin einer Anlage in solchen Fällen nicht tätig, soll die Behörde die entsprechenden Maßnahmen betreffend das Schutzgut Boden auftragen. Wie bisher berührt ein Wechsel in der auflassenden Person die Wirksamkeit eines solchen Auftrages nicht. Sind durch die Auflassung oder endgültige Schließung weitere Schutzgüter betroffen, hat die Behörde hinsichtlich dieser Schutzgüter gemäß § 12 Abs 11 vorzugehen.

Zu Abs 7: Art 24 Abs 3 lit a der Industrieemissionsrichtlinie sieht vor, dass relevante Informationen zu den vom Betreiber bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten getroffenen Maßnahmen der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden müssen. Dies wird im Abs 7 umgesetzt.

Zu § 12:

Zu Abs 3: Gemäß Art 24 Abs 3 der Industrieemissionsrichtlinie sind die Ergebnisse der in der Genehmigung vorgeschriebenen Emissionsüberwachung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Möglichkeit einer Einsichtnahme auf Anfrage greift dabei zu kurz. Es muss zumindest ein Hinweis darauf, dass Ergebnisse über die Emissionsüberwachung bei der Behörde aufliegen, einem großen Personenkreis zur Kenntnis gelangen können.

Zu Abs 4 bis 7: Mit der UIG-Novelle sollen der Behörde auch bei Verdacht eines konsenswidrigen Betriebes, bei offenkundigem Betrieb ohne Genehmigung oder bei Gefährdung Dritter oder der Umwelt Instrumente wie die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung der Anlage zur Verfügung stehen. In den letzteren beiden Fällen sind die Bescheide sofort vollstreckbar. Die von der Behörde getroffenen Maßnahmen sind zu widerrufen, sobald die Voraussetzungen für die Erlassung des Bescheides gemäß den Abs 4, 5 und 6 nicht mehr vorliegen.

Zu Abs 8 bis 10: Es wird einerseits die Möglichkeit geschaffen, nachträglich Maßnahmen vorzuschreiben, wenn sich ergibt, dass trotz Einhaltung der Genehmigung den geschützten Interessen nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Andererseits sollen bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen, Bedingungen und Befristungen aufgehoben oder abgeändert werden können, wenn ihre Vorschreibung nicht mehr erforderlich ist oder dasselbe Schutzniveau auch durch Vorschreibung gleichwertiger Auflagen etc erreicht werden kann. Bei Gefahr im Verzug sind alle im § 12 angeführten Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und erforderlichenfalls gegen Ersatz der Kosten unverzüglich durchführen zu lassen.

Zu Abs 11: Dem Inhaber oder der Inhaberin einer Anlage sind bei Auflassung oder Schließung Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung geschützter Interessen vorzuschreiben, wenn er bzw sie diese nicht von sich aus setzt. Betreffend das Schutzgut Boden ist nach den spezielleren Bestimmungen des § 11 Abs 4 oder 5 vorzugehen.

Die Bestimmungen der Abs 4 bis 11 sind inhaltlich dem § 62 AWG 2002 nachgebildet.

Zu § 13:

Zu Abs 1: Die Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie im Hinblick auf Umweltinspektionen sollen in das UUIG aufgenommen werden. Gemäß Art 23 der Industrieemissionsrichtlinie sind Anlagen regelmäßigen Umweltinspektionen zu unterziehen.

Zu Abs 2 und 3: Auf Grundlage des vom Bund erstellten nationalen Inspektionsplans hat die Landesregierung regelmäßig ein Programm für routinemäßige Umweltinspektionen zu erstellen. Solange keine entsprechende Anlage in Salzburg besteht, entfällt naturgemäß auch diese Verpflichtung. Die Häufigkeit der Kontrollen, die auch Vor-Ort-Besichtigungen enthalten müssen, richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen soll ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Wird bei einer Inspektion festgestellt, dass eine Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, hat innerhalb der nächsten sechs Monate eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung zu erfolgen. Ein Online-Überwachungssystem, zu dem die Behörde Zugang hat, kann die Vor-Ort-Besichtigung einer Anlage unterstützen, die Vor-Ort-Besichtigung jedoch nicht ersetzen. Kriterien, auf die sich die systematische Beurteilung der Umweltrisiken jedenfalls stützen soll, sind im Abs 5 dargelegt. Darüber hinaus können weitere Kriterien herangezogen werden, wie zB Online-Überwachungssysteme, zu denen die Behörde Zugang hat. Sind für eine Anlage mehrere Inspektionsbehörden zuständig, wird es sinnvoll sein, die systematische Beurteilung und die Entscheidung über die Häufigkeit der Vor-Ort-Kontrolle untereinander abzustimmen. Gemäß Art 23 Abs 4 letzter Satz der Industrieemissionsrichtlinie kann die Europäische Kommission Leitlinien für die Beurteilung der Umweltrisiken annehmen.

Zu Abs 5: Es ist zweckmäßig, zur Vorbereitung von Umweltinspektionen auf bereits zur Verfügung stehende, einschlägige Daten und Unterlagen, wie Emissionsberichte, Berichte von Überprüfungen zB nach EMAS, ISO 14000, Responsible Care oder EFB und andere Eigen- oder Fremdkontrollen zurückzugreifen. Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung hat die Behörde einen Bericht mit relevanten Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu erstellen. Sind für eine Anlage mehrere Behörden zuständig, sollen diese bei der Erstellung des Berichts zusammenarbeiten. Ein Muster für Umweltinspektionsberichte soll im Rahmen des Bund-Länder-Arbeitskreises „Umweltinspektionen“ abgestimmt werden. Der Bericht sowie eine Zusammenfassung des Berichtes sind dem Anlageninhaber oder der Anlageninhaberin binnen zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zu übermitteln. Dabei ist das Parteiengehör zu wahren. Die Behörde hat sicherzustellen, dass die Zusammenfassung des Berichts sowie mindestens ein Hinweis, wo weiterführende Informationen erhältlich sind, binnen vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung im Internet publiziert werden. Die Behörde hat ferner sicherzustellen, dass der Anlageninhaber oder die Anlageninhaberin alle in dem Bericht aufgeführten erforderlichen Maßnahmen binnen angemessener Frist ergreift. Dazu stehen ihr die Instrumente des § 12 zur Verfügung.

Zu § 14:

Auf Grund der Komplexität der im Anhang V der Industrieemissionsrichtlinie getroffenen Regelungen betreffend Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen sollen diese nicht im Gesetz ausformuliert übernommen, sondern soll insoweit auf die Industrieemissionsrichtlinie (§ 2 Z 13) statisch verwiesen werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.